Deutsches Institut für Bautechnik

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Zulassungs- und Genehmigungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung / Allgemeine Bauartgenehmigung

Datum: 13.08.2026

Geschäftszeichen: II 11-1.33.49-201/24

Nummer:
Z-33.49-1792

Geltungsdauer
vom: **13. August 2026**
bis: **13. August 2029**

Antragsteller:
HECK Wall Systems GmbH
Thölauer Straße 25
95615 Marktredwitz

Gegenstand dieses Bescheides:
Wärmedämm-Verbundsysteme mit gedübelten Mineralwolle-Dämmplatten für die Anwendung auf massiven mineralischen Untergründen
"ROCKWOOL WS DIREXT M A1"
"ROCKWOOL WS DIREXT M A2"
"ROCKWOOL WS DIREXT M A2 ecoCYCLE"

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen/genehmigt.
Dieser Bescheid umfasst elf Seiten und fünf Anlagen.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.

2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.

5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.

6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

Zulassungsgegenstand sind die Wärmedämm-Verbundsysteme (WDVS) mit den Handelsbezeichnungen "ROCKWOOL WS DIREXT M A1", "ROCKWOOL WS DIREXT M A2" und "ROCKWOOL WS DIREXT M A2 ecoCYCLE". Die WDVS bestehen aus Dämmplatten, die am Untergrund durch Dübel befestigt sind, einem mit Textilglas-Gittergewebe bewehrten Unterputz sowie einer Schlussbeschichtung (Oberputz). Ergänzend ist ein Haftvermittler und eine zusätzliche Textilglas-Gittergewebelage als Komponenten der WDVS möglich.

Alle für das WDVS eines Bauvorhabens erforderlichen Komponenten sind vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu liefern bzw. liefern zu lassen. Die Komponenten werden vom Antragsteller oder einem Lieferanten werksmäßig hergestellt.

Der Zulassungsgegenstand darf auf Außenwänden aus Mauerwerk und Beton mit oder ohne Putz verwendet werden.

Genehmigungsgegenstand ist die Bauart des WDVS mit den Bestimmungen, wie es auf der Baustelle aus den genannten Komponenten herzustellen ist. Der Untergrund muss dafür fest, trocken, fett- und staubfrei sein.

Der Untergrund muss eine ausreichende Tragfähigkeit für den Einsatz von Dübeln besitzen. Bei Untergründen aus Mauerwerk ohne Putz oder Beton ohne Putz kann eine ausreichende Festigkeit in der Regel ohne weitere Nachweise vorausgesetzt werden.

Flächige Unebenheiten bis 1 cm/m dürfen überbrückt werden; größere Unebenheiten sowie sprungförmige Unebenheiten/Höhenversätze müssen mechanisch egalisiert oder durch einen geeigneten Putz ausgeglichen werden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Komponenten

2.1.1.1 Dämmstoff

Als Dämmstoff muss die Mineralwolle-Platte "HECK Coverrock X-2" mit Mineralfasern hauptsächlich ausgerichtet in Plattenebene verwendet werden. Die Dämmplatte weist neben den hinterlegten Angaben folgende Eigenschaften auf:

Eigenschaften / Handelsbezeichnung	Dicke d [mm]	Abmessung* [mm]	Dynamische Steifigkeit bei Dicke [mm]	Dynamische Steifigkeit s' [MN/m³]	Strömungswiderstand r [kPa*s/m²]	Anzahl beschichteter Seiten
"HECK Coverrock X-2"	100 – 200	800 x 625; 1200 x 400	100 – 110	12	40	2
			120 – 190	9		
			200	6		
* andere Plattenabmessungen sind möglich, unter Berücksichtigung der Anlage 4						

2.1.1.2 Dübel

Für die Befestigung des Dämmstoffs nach Abschnitt 2.1.1.1 am Untergrund muss der Schraubdübel "HECK Schraubdübel STR-U 2G" mit dem Dübelteller "HECK 90 VT2G" verwendet werden.

2.1.1.3 Bewehrungen

Als Bewehrung müssen die beschichteten Textilglas-Gittergewebe "HECK AGG" oder "HECK AGG A1" verwendet werden.

2.1.1.4 Unterputz

Als Unterputz muss das Produkt "HECK K+A LIGHT A1" verwendet werden.

2.1.1.5 Gewebelage (optional)

Als zusätzliche Gewebelage im Unterputz darf im WDVS "ROCKWOOL WS DIREXT M A2 ecoCYCLE" das beschichtete Textilglas-Gittergewebe "HECK AGG eco" verwendet werden.

2.1.1.6 Haftvermittler

Als Haftvermittler zwischen Unterputz und Schlussbeschichtung darf das Produkt "HECK UG″ verwendet werden.

2.1.1.7 Schlussbeschichtungen

Als Schlussbeschichtungen (Oberputze) müssen die in den Anlagen 2.1 bis 2.3 aufgeführten Produkte verwendet werden.

2.1.2 Wärmedämm-Verbundsystem (WDVS)

Der Aufbau der WDVS "ROCKWOOL WS DIREXT M A1", "ROCKWOOL WS DIREXT M A2" und "ROCKWOOL WS DIREXT M A2 ecoCYCLE" entspricht der Anlage 1. Die möglichen Systemkombinationen einschließlich der zulässigen Dicken bzw. Auftragsmengen der Putzkomponenten nach den Abschnitten 2.1.1.4 bis 2.1.1.7 sind den Anlagen 2.1 bis 2.3 zu entnehmen.

Zusätzlich zu den Komponenten im Abschnitt 2.1.1 dürfen bzw. müssen auch Zubehörteile, wie z. B. Sockel-, Kanten- und Fugenprofile, verwendet werden. Diese müssen mindestens normalentflammbar sein oder den Bestimmungen des § 26 Abschnitt 1, Satz 2 MBO[1] entsprechen. Zudem müssen die Zubehörteile mit dem verwendeten Putzsystem materialverträglich sein und dürfen eine maximale Einzellänge von 3 m nicht überschreiten. Sofern der Systemhalter weitere Vorgaben macht, sind diese ebenfalls zu berücksichtigen und vom ausführenden Fachunternehmer sachgerecht auszuwählen.

2.1.2.1 Standsicherheit des WDVS

Die WDVS tragen die Beanspruchbarkeit aus Wind gemäß Anlage 4 für den in Abschnitt 1 dieses Bescheids genannten Verwendungsbereich ab, sofern die Ausführung gemäß Abschnitt 3.2 erfolgt.

2.1.2.2 Brandverhalten des WDVS

Das WDVS "ROCKWOOL WS DIREXT M A1" nach Anlage 2.1 erfüllt die Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen der Klasse A1 nach DIN EN 13501-1[2].

Die WDVS "ROCKWOOL WS DIREXT M A2" nach Anlage 2.2 und "ROCKWOOL WS DIREXT M A2 ecoCYCLE" nach Anlage 2.3 erfüllen die Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen der Klasse A2 - s1,d0 nach DIN EN 13501-1[2].

2.1.2.3 Wärme- und Feuchteschutz des WDVS

Für den rechnerischen Nachweis des Wärmeschutzes der WDVS ist bei der Verwendung des Dämmstoffs "HECK Coverrock X-2" ein Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit λ_B von 0,035 W/(m·K) anzusetzen.

Für den Feuchteschutz sind die w- und/oder s_d-Werte für den Unterputz und die Schlussbeschichtungen gemäß Anlage 3 dieses Bescheids zu berücksichtigen.

[1] Musterbauordnung (MBO), beschlossen von der Bauministerkonferenz, zuletzt geändert durch Beschluss vom 26./27.09.2024

[2] DIN EN 13501-1:2019-05 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten – Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten

2.1.2.4 Schallschutz des WDVS

Die bewertete Verbesserung der Luftschalldämmung $\Delta R_{w,WDVS}$, die beim Nachweis des Schallschutzes (Schutz gegen Außenlärm) für die WDVS zu berücksichtigen ist, ist nach DIN 4109-34/A1[3], Abschnitt 4.3 zu ermitteln.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Komponenten nach Abschnitt 2.1.1 sind werksseitig herzustellen. Das WDVS wird auf der Baustelle aus den Komponenten hergestellt.

2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Die Komponenten müssen nach den Angaben des Antragstellers gelagert und vor Beschädigung geschützt werden.

2.2.3 Kennzeichnung

Die Kennzeichnung des Bauproduktes nach Abschnitt 2.1.2 mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) ist gemäß der dem § 21 (4) der MBO entsprechenden landesrechtlichen Regelung sowie der einschlägigen landesrechtlichen Übereinstimmungsverordnung anzugeben. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Es sind außerdem anzugeben:

- Handelsnamen des WDVS und der zum Einsatz kommenden Komponenten
- Lagerungsbedingungen

Auf der Verpackung oder dem Beipackzettel/Lieferschein der einzelnen Komponenten des WDVS ist die jeweilige Handelsbezeichnung anzugeben.

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Übereinstimmungsbestätigung durch Übereinstimmungszertifikat

Die Bestätigung der Übereinstimmung der WDVS mit den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage der werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Antragsteller eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Antragsteller durch Kennzeichnung des Bauprodukts mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller bzw. Lieferanten vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Komponenten den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

[3] DIN 4109-34/A1:2019-12 Schallschutz im Hochbau – Teil 34: Daten für die rechnerischen Nachweise des Schallschutzes (Bauteilkatalog) – Vorsatzkonstruktionen vor massiven Bauteilen; Änderung A1

Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind die Prüfungen, Kontrollen und Auswertungen durchzuführen, die im beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Prüf- und Überwachungsplan[4] enthalten und somit Bestandteil der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Handelsnamen des Bauproduktes und der Komponente bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes und der Komponente bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller bzw. Lieferanten unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Komponenten, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung durchzuführen, sind Proben nach dem Prüfplan zu entnehmen und zu prüfen. Die Probenahmen und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Es sind mindestens die Prüfungen, Kontrollen und Auswertungen durchzuführen, die im beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Prüf- und Überwachungsplan[4] enthalten und somit Bestandteil der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung und Bemessung

3.1.1 Standsicherheit

3.1.1.1 Nachweisführung

Der Nachweis der Standsicherheit des Genehmigungsgegenstandes der Bauart WDVS ist auf der Grundlage der Beanspruchbarkeit des WDVS gemäß Abschnitt 2.1.2.1 und der folgenden Bedingungen erbracht.

[4] Der Prüf- und Überwachungsplan ist ein vertraulicher Bestandteil der in diesem Bescheid geregelten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, der vollständig in der jeweils gültigen Fassung der für die Fremdüberwachung eingeschalteten zugelassenen Stelle sowie ggf. auszugsweise dem Hersteller oder Lieferanten vom Antragsteller zur Verfügung gestellt wird.

Der Nachweis des Abtrags der Lasten aus Eigengewicht und hygrothermischen Einwirkungen ist für die im Abschnitt 2.1.2 genannten WDVS bei einer Verarbeitung gemäß Abschnitt 3.2 erbracht. Das maximale Putzgewicht (Unterputz und Schlussbeschichtung; nass) ist auf 26 kg/m² beschränkt.

Die charakteristische Zugtragfähigkeit des Dübels im Verankerungsgrund (Wand) sowie mögliche Verwendungsbeschränkungen sind dem Eignungsnachweis der Anlage 4 zu entnehmen.

Es ist das entsprechende, formatabhängige Dübelbild gemäß Anlage 4 zu verwenden und es sind die folgenden Bedingungen zu erfüllen:

1.) $w_{ed} \leq N_{Rd,Dübel} \cdot n$

dabei ist

$w_{ed} = \gamma_F \cdot w_{ek}$

$N_{Rd,\,Dübel} = N_{Rk,Dübel} / \gamma_{M,U}$

mit

w_{ed}:	Bemessungswert der Beanspruchung aus Wind [kN/m²]
w_{ek}:	charakteristische Einwirkung aus Wind [kN/m²]
$N_{Rd,\,Dübel}$:	Bemessungswert der Zugtragfähigkeit des Dübels im Untergrund [kN/Dübel]
$N_{Rk,\,Dübel}$:	charakteristische Zugtragfähigkeit des Dübels im Untergrund [kN/Dübel] (gemäß Anhang des Eignungsnachweises des Dübels in Anlage 4)
γ_F:	1,5 (Sicherheitsbeiwert für die Einwirkungen aus Wind)
$\gamma_{M,U}$:	Sicherheitsbeiwert des Ausziehwiderstands des Dübels aus dem Untergrund (entspricht γ_M des Eignungsnachweises des Dübels in Anlage 4 bzw. wenn nicht anders angegeben $\gamma_{M,U} = 2,0$)
n:	8 Dübel/m²

3.1.1.2 Ausbildung von Bauteilanschlüssen

Bei der Ausbildung von Bauteilanschlüssen ist das große Verformungsvermögen der Dämmstoffe zu berücksichtigen.

Bei der Ausbildung von Kanten, Durchdringungen und Bauteilanschlüssen sind Verformungen bis maximal 5 mm in allen Randbereichen möglich und im Rahmen der Planung zu berücksichtigen.

3.1.1.3 Fugenüberbrückung

Die WDVS dürfen nicht zur Überbrückung von Dehnungsfugen in den Außenwandflächen (z. B. der Fugen in den Außenwänden von Plattenbauten bei Verwendung von Dreischichtplatten) angewendet werden.

3.1.1.4 Feldgrößen und Feldbegrenzungsfugen

Folgende Feldgrößen sind ohne Feldbegrenzungsfugen in Abhängigkeit der verwendeten Schlussbeschichtungen und deren Schichtdicken möglich:

Schlussbeschichtung	Schichtdicke [mm]	maximale Feldgröße
HECK K+A PLUS	gemäß Anlagen 2.1 bis 2.3	10 m x 12 m
HECK EP KR JURA		
HECK ED WP		
Rajasil EP WD		
alle anderen	≤ 3,0	15 m x 20 m
	> 3,0	10 m x 12 m

Sofern Feldgrößen überschritten werden, müssen mindestens 10 mm breite Feldbegrenzungsfugen angeordnet werden, die mindestens durch die Schlussbeschichtung, ggf. durch den Haftvermittler und den bewehrten Unterputz verlaufen, ggf. auch durch das gesamte WDVS bis zum Untergrund. Die Feldbegrenzungsfugen sind objektspezifisch vom Planer festzulegen.

3.1.2 Wärmeschutz und klimabedingter Feuchteschutz

Es ist ein rechnerischer Nachweis des Wärmeschutzes für die Bauart WDVS zu führen. Für den dabei anzusetzenden Bemessungswert des Dämmstoffs gelten die Bestimmungen des Abschnitts 2.1.2.3. Das Putzsystem darf vernachlässigt werden.

Für den Nachweis des klimabedingten Feuchteschutzes gilt DIN 4108-3. Für das WDVS sind die Angaben in Abschnitt 2.1.2.3 zu berücksichtigen.

Die Minderung der Wärmedämmung durch die Wärmebrückenwirkung der Dübel muss dabei nach Anlage 4 berücksichtigt werden.

Bei bestimmten Wettersituationen und abhängig von der Wärmedämmung der tragenden Wandkonstruktion können sich die Befestigungselemente an der Putzoberfläche durch Unterschiede in der Tauwasser- oder Reifbildung gegenüber der ungestörten Wand vorübergehend abzeichnen.

Bei Detailplanungen sowie bei der Ausführung von Anschlüssen und Durchdringungen des WDVS ist auf die Verminderung von Wärmebrücken zu achten.

3.1.3 Schallschutz

Der Nachweis des Schallschutzes (Schutz gegen Außenlärm) ist nach DIN 4109-1[5] und DIN 4109-2[6] zu führen. Für den Nachweis des Schallschutzes ist das bewertete Schalldämm-Maß $R_{w,WDVS}$ der Wandkonstruktion (Massivwand mit WDVS) nach folgender Gleichung zu ermitteln:

$$R_{w,WDVS} = R_{w,O} + \Delta R_{w,WDVS}$$

mit:

$R_{w,O}$ bewertetes Schalldämm-Maß der Massivwand ohne WDVS, ermittelt nach DIN 4109-32[7]

$\Delta R_{w,WDVS}$ bewertete Verbesserung der Luftschalldämmung, siehe Abschnitt 2.1.2.4

3.1.4 Brandschutz

Die WDVS sind dort anwendbar, wo die bauaufsichtlichen Anforderungen für Außenwandbekleidungen nichtbrennbar[8], schwerentflammbar bzw. normalentflammbar bestehen.

3.2 Ausführung

3.2.1 Anforderungen an den Antragsteller und die ausführende Firma

– Antragsteller

  Der Antragsteller ist verpflichtet, die Besonderen Bestimmungen dieses Bescheids und alle Informationen über die erforderlichen weiteren Einzelheiten zur einwandfreien Ausführung der Bauart den mit Planung, Bemessung und Ausführung des WDVS betrauten Personen zur Verfügung zu stellen.

– Ausführende Firma (Unternehmer)

  Das Fachpersonal der ausführenden Firma hat sich über die Besonderen Bestimmungen dieses Bescheids sowie über alle für eine einwandfreie Ausführung der Bauart erforderlichen weiteren Einzelheiten beim Antragsteller zu informieren.

[5] DIN 4109-1:2018-01 Schallschutz im Hochbau – Teil 1: Mindestanforderungen

[6] DIN 4109-2:2018-01 Schallschutz im Hochbau – Teil 2: Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen

[7] DIN 4109-32:2016-07 Schallschutz im Hochbau – Teil 32: Daten für die rechnerischen Nachweise des Schallschutzes (Bauteilkatalog) – Massivbau

[8] Der Zulassungsinhaber muss geeignete Dämmplatten zur Verfügung stellen, die nach dem hinterlegten Prüf- und Überwachungsplan[4] die Anforderungen an PCS-Wert und Rohdichte erfüllen.

Die ausführende Firma hat gemäß Anlage 5 die Übereinstimmung der Bauart WDVS mit der in diesem Bescheid geregelten allgemeinen Bauartgenehmigung zu erklären. Diese Erklärung ist dem Bauherrn zu überreichen.

3.2.2 Allgemeines

Für die WDVS dürfen nur die im Abschnitt 2.1.1 und in den Anlagen 2.1 bis 2.3 genannten Komponenten und deren Kombination gemäß den folgenden Bestimmungen sowie unter Berücksichtigung der Vorgaben aus Planung und Bemessung (siehe Abschnitt 3.1) verwendet und ausgeführt werden.

Bei der Verarbeitung und Erhärtung der Mörtelkomponenten dürfen keine Temperaturen unter +5 °C auftreten.

3.2.3 Anbringen der Dämmplatten

Beschädigte Dämmplatten dürfen nicht eingebaut werden.

Die Dämmplatten sind durch geeignete Maßnahmen vor Feuchtigkeitsaufnahme zu schützen, insbesondere bei Lagerung auf der Baustelle und vor dem Aufbringen des Putzsystems.

Die Dämmplatten sind passgenau im Verband zu befestigen. Zwischen den Platten dürfen keine offenen Fugen entstehen. Unvermeidbare Fehlstellen und Spalten müssen mit gleichwertigen Dämmstoffen geschlossen werden. Das Schließen von Fehlstellen und Spalten bis maximal 5 mm Breite mit einem Fugenschaum[9] ist zulässig.

Die Mineralwolle-Platten "HECK Coverrock X-2" werden mit Dübeln gemäß Abschnitt 2.1.1.2 befestigt. Die Dübel sind vor Aufbringen des Unterputzes zu setzen. Die Montage erfolgt oberflächennah versenkt im Dämmstoff. Die Anzahl der erforderlichen Dübel beträgt 8 Dübel/m², für die Anordnung der Dübel in Abhängigkeit des Plattenformates gilt die Anlage 4.

Im Kantenbereich und an allen Öffnungen sind die Dämmplatten konstruktiv mit 3 Dübeln/m zu befestigen.

Die Dübel werden in die Plattenfläche gesetzt und müssen einen Mindestabstand des Dübelschafts zum Plattenrand von 150 mm und zu den anderen Dübelschäften von 200 mm aufweisen.

Das Montagewerkzeug, das für die oberflächennah versenkte Verdübelung zu verwenden ist, ist dem Eignungsnachweis des Dübels gemäß Anlage 4 zu entnehmen.

3.2.4 Ausführen des Unterputzes und der Schlussbeschichtung

Nach dem Setzen der Dübel entsprechend des Abschnitts 3.2.3 ist der Unterputz "HECK K+A LIGHT A1" in einer Dicke nach Anlage 2.1, 2.2 oder 2.3 in einem Arbeitsgang auf die Dämmplatten aufzutragen und dann eben zu ziehen. Unebenheiten auf der Dämmplattenoberfläche müssen durch den Unterputz ausgeglichen werden; die maximal zulässige Unebenheit ergibt sich aus der Differenz zwischen maximaler und minimaler Schichtdicke des Unterputzes "HECK K+A LIGHT A1".

Vor dem Aufbringen des Unterputzes darf im WDVS "ROCKWOOL WS DIREXT M A2 ecoCYCLE" optional auf die Dämmplattenvorderseite eine Gewebelage mit "HECK AGG eco" in Bahnen ohne Überlappung der Gewebestöße (stumpf gestoßen) mit dem identischen Unterputz vollflächig angebracht werden (Pressspachtelung).

Die Bewehrungsgewebe nach Abschnitt 2.1.1.3 sind in die äußere Hälfte des Unterputzes einzuarbeiten. Stöße des Gewebes sind ca. 10 cm zu überlappen.

Vor Aufbringen der Schlussbeschichtung darf der Unterputz mit dem Haftvermittler "HECK UG" versehen werden. Die Verträglichkeit des Haftvermittlers zwischen Unterputz und Schlussbeschichtung ist der Anlage 3 zu entnehmen.

[9] Bei Ausführung einer nichtbrennbaren oder schwerentflammbaren Außenwandbekleidung muss ein bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis für die Schwerentflammbarkeit (Baustoffklasse B1 nach DIN 4102) des Fugenschaums bei Verwendung zwischen massiv mineralischen oder metallischen Baustoffen vorliegen. Bei Ausführung einer normalentflammbaren Außenwandbekleidung ist ein mindestens normalentflammbarer Fugenschaum zu verwenden.

Nach dem Erhärten des Unterputzes und ggf. des Haftvermittlers ist die Schlussbeschichtung nach Abschnitt 2.1.1.7 nach den Vorgaben des Herstellers anzurühren und in einer Schichtdicke nach Anlage 2.1, 2.2 oder 2.3 aufzubringen.

3.2.5 Dehnungs-, Anschluss- und Feldbegrenzungsfugen

Bei der Überbrückung von Dehnungsfugen in Außenwandflächen und bei der Ausführung von Feldbegrenzungsfugen sind die Vorgaben aus Planung und Bemessung zu beachten (siehe Abschnitte 3.1.1.3 und 3.1.1.4)

Dehnungsfugen zwischen Gebäudeteilen müssen mit Dehnungsprofilen im WDVS berücksichtigt werden. Anschlussfugen an bestehende Bauteile sind schlagregensicher zu schließen und die Vorgaben aus Planung und Bemessung sind zu beachten.

Die Ausführung der Feldbegrenzungsfugen erfolgt im Putzsystem gemäß den Empfehlungen des Antragstellers.

3.2.6 Weitere Hinweise

Als unterer Abschluss des WDVS muss ein Sockelprofil befestigt werden, sofern nicht ein vorspringender Sockel oder ein Übergang zu einer Sockeldämmung vorliegt. Die Anwendung im Spritzwasserbereich (H ca. 300 mm) bedarf besonderer Maßnahmen, die nicht Gegenstand dieses Bescheides sind.

Die Fensterbänke müssen schlagregensicher, z. B. mit Hilfe von eingeputzten U-Profilen, ohne Behinderung der Dehnung eingepasst werden.

Der obere Abschluss des WDVS muss gegen Witterungseinflüsse abgedeckt werden.

Grundlage für die Ausführung von Detailausbildungen ist die Technische Dokumentation des Antragstellers, soweit diese nicht im Widerspruch zu diesem Bescheid steht.

Detailausbildungen an Durchdringungen, Kanten usw. sowie Anschlüsse an angrenzende Bauteile, wie Fenster, Türen usw., sind nach den Vorgaben des Antragstellers auszuführen, sofern nicht die Technische Dokumentation Ausführungsbeispiele enthält. Es ist Abschnitt 3.1.1.2 bei der Planung und Bemessung zu beachten.

In Bereichen, in denen mit erhöhter mechanischer Belastung zu rechnen ist, können besondere Maßnahmen erforderlich sein.

Abweichende Ausführungen des WDVS von den Vorgaben dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung sind im Einzelfall zu beurteilen und bedürfen ggf. zusätzlicher Nachweise.

3.2.7 Liste der ausgeführten Bauvorhaben

Für ausgeführte WDVS muss der Antragsteller eine vollständige Liste führen, in der Einbaudatum und Einbauort des WDVS angegeben sein müssen. Ist die Einbaufirma des WDVS nicht der Antragsteller, muss die Einbaufirma dem Antragsteller den Einbauort und das Einbaudatum anzeigen.

Die Liste ist den obersten Bauaufsichtsbehörden oder dem Deutschen Institut für Bautechnik auf Verlangen vorzulegen.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

Das Putzsystem muss für die vollständige Erhaltung der Leistungseigenschaften des WDVS instandgehalten werden. Die Instandhaltung schließt mindestens ein:

- Sichtkontrolle des WDVS,
- Reparaturen von unfallbedingten örtlich begrenzten Beschädigungen,
- die Instandhaltung mit Produkten, die mit dem WDVS übereinstimmen (möglicherweise nach dem Reinigen oder entsprechender Vorbehandlung).

Erforderliche Reparaturen sind durchzuführen, sobald die Notwendigkeit erkannt worden ist.

Anja Rogsch
Referatsleiterin

Beglaubigt
Ruppert

Deutsches Institut für Bautechnik

DIBt

Zeichnerische Darstellung der WDVS
"ROCKWOOL WS DIREXT M A1",
"ROCKWOOL WS DIREXT M A2" und
"ROCKWOOL WS DIREXT M A2 ecoCYCLE"

Anlage 1

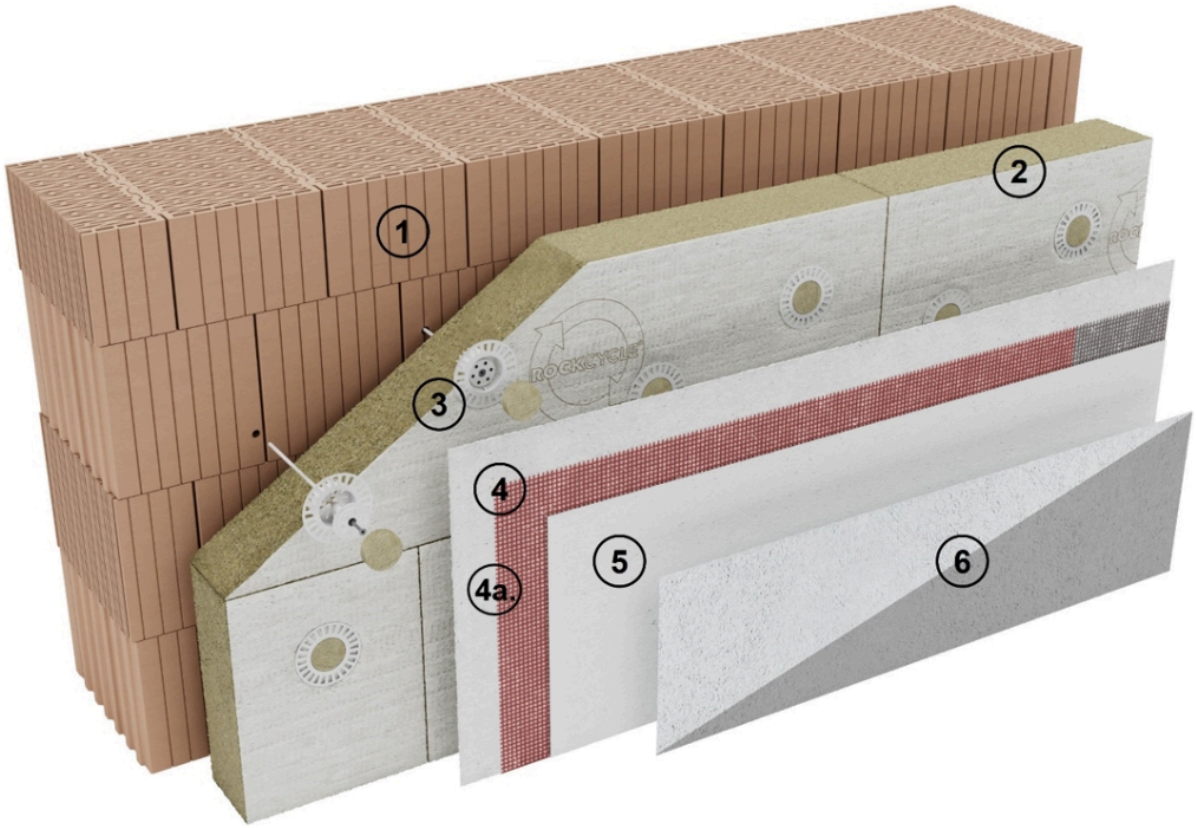

1. Wand
2. Dämmstoff
3. Verdübelung
4. Unterputz mit Bewehrung
   4a. ggf. zusätzliche Gewebelage (in Bahnen ohne Überlappung)
5. ggf. Haftvermittler
6. Schlussbeschichtung (Oberputz)

Aufbau des WDVS **Anlage 2.1**
"ROCKWOOL WS DIREXT M A1"

Schicht	Auftragsmenge (nass) [kg/m²]	Dicke [mm]
Dämmstoff: befestigt mit Dübeln nach Abschnitt 2.1.1.2 Mineralwolle-Platten nach Abschnitt 2.1.1.1	–	100 bis 200
Unterputz: HECK K+A LIGHT A1	2,5 – 8,5	5,0 – 10,0
Bewehrung: HECK AGG A1	ca. 0,165	–
optional: **Haftvermittler:** HECK UG	0,2 – 0,3 l/m²	–
Schlussbeschichtungen (Oberputze): HECK STR HECK ED HECK EP KR JURA	 3,0 – 25,0 3,0 – 25,0 3,0 – 25,0	 2,0 – 12,0 2,0 – 12,0 2,0 – 12,0

Die Bestimmungen des Abschnitts 3 sind zu beachten.

**Aufbau des WDVS
"ROCKWOOL WS DIREXT M A2"**

Anlage 2.2

Schicht	Auftragsmenge (nass) [kg/m²]	Dicke [mm]
Dämmstoff:		
befestigt mit Dübeln nach Abschnitt 2.1.1.2		
Mineralwolle-Platten nach Abschnitt 2.1.1.1	–	100 – 200
Unterputz:		
HECK K+A LIGHT A1	2,5 – 8,5	5,0 – 10,0
Bewehrungen:		
HECK AGG	ca. 0,160	–
HECK AGG A1	ca. 0,165	–
optional: **Haftvermittler:**		
HECK UG	0,2 – 0,3 l/m²	–
Schlussbeschichtungen (Oberputze):		
HECK ED WP	3,0 – 25,0	2,0 – 12,0
Rajasil EP WD	3,0 – 25,0	2,0 – 12,0
HECK K+A PLUS	2,5 – 4,0	2,0 – 3,0
HECK KHP KC/R	2,0 – 4,0	1,0 – 3,0
HECK SHP 4S	2,0 – 4,0	1,0 – 3,0
HECK SHP KC	2,0 – 4,0	1,0 – 3,0
HECK SHP R	2,0 – 4,0	1,0 – 3,0
HECK SIP KC	2,0 – 4,0	1,5 – 3,0
HECK SIP R	2,0 – 4,0	1,5 – 3,0

Die Bestimmungen des Abschnitts 3 sind zu beachten.

**Aufbau des WDVS
"ROCKWOOL WS DIREXT M A2 ecoCYCLE"**

Anlage 2.3

Schicht	Auftragsmenge (nass) [kg/m²]	Dicke [mm]
Dämmstoff: befestigt mit Dübeln nach Abschnitt 2.1.1.2 Mineralwolle-Platten nach Abschnitt 2.1.1.1	–	100 – 200
Unterputz: HECK K+A LIGHT A1	2,5 – 8,5	5,0 – 10,0
Bewehrungen: HECK AGG HECK AGG A1	 ca. 0,160 ca. 0,165	 – –
optional: **zusätzliche Gewebelage:** HECK AGG eco	ca. 0,165	–
optional: **Haftvermittler:** HECK UG	0,2 – 0,3 l/m²	–
Schlussbeschichtungen (Oberputze): HECK STR HECK ED HECK EP KR JURA HECK ED WP Rajasil EP WD HECK K+A PLUS HECK KHP KC/R HECK SHP 4S HECK SHP KC HECK SHP R HECK SIP KC HECK SIP R	 3,0 – 25,0 3,0 – 25,0 3,0 – 25,0 3,0 – 25,0 3,0 – 25,0 2,5 – 4,0 2,0 – 4,0 2,0 – 4,0 2,0 – 4,0 2,0 – 4,0 2,0 – 4,0 2,0 – 4,0	 2,0 – 12,0 2,0 – 12,0 2,0 – 12,0 2,0 – 12,0 2,0 – 12,0 2,0 – 3,0 1,0 – 3,0 1,0 – 3,0 1,0 – 3,0 1,0 – 3,0 1,5 – 3,0 1,5 – 3,0

Die Bestimmungen des Abschnitts 3 sind zu beachten.

Oberflächenanforderung/Ausführung

Anlage 3

Bezeichnung	Eingruppierung nach Bindemittel	w*)	s_d*)
1. Unterputz			
HECK K+A LIGHT A1	mineralisch	0,13 – 0,22	0,03 – 0,15
2. Schlussbeschichtungen (Oberputze) ggf. mit Haftvermittler "HECK UG"			
HECK SHP KC	organisch	0,02 – 0,03[2]	0,04 – 0,22[1]
HECK SHP R	organisch	0,12[3]	0,10[4]
HECK SHP 4S	organisch	0,02 – 0,03[2]	0,06 – 0,23[1]
HECK KHP KC/R	organisch	0,05 – 0,07[2]	0,09 – 0,40[1]
HECK SIP KC	silikatisch	0,15[3]	0,06[4]
HECK SIP R	silikatisch	0,15[3]	0,06[4]
HECK K+A PLUS	mineralisch	0,25 – 0,40	0,022 – 0,045
HECK STR	mineralisch	0,20 – 0,24	0,01 – 0,10[1]
HECK ED	mineralisch	0,05 – 0,12[5]	0,015 – 0,14
HECK ED WP	mineralisch	0,21 – 0,25	0,01 – 0,12
HECK EP KR JURA	mineralisch	0,05 – 0,10[5]	0,014 – 0,12
Rajasil EP WD	mineralisch	0,06 – 0,08[5]	0,02 – 0,16

*) Physikalische Größen, Begriffe:
w_{24h}: kapillare Wasseraufnahme nach ETAG 004:2013, Abschnitt 5.1.3.1 [kg/m²]
s_d : wasserdampfdiffusionsäquivalente Luftschichtdicke nach DIN EN 1015-19 [m]

1 s_d: wasserdampfdiffusionsäquivalente Luftschichtdicke nach DIN EN 7783 [m]

2 W_{WT}: Wasserdurchlässigkeit in Anlehnung an DIN EN 1062-3 [kg/(m²√h)]

3 w-Wert: nach DIN 52617 [kg/(m²√h)]

4 s_d: wasserdampfdiffusionsäquivalente Luftschichtdicke nach DIN 52615 [m]

5 C: Koeffizient der kapillaren Wasseraufnahme nach DIN EN 1015-18 [kg/(m²√min)]

**Angaben zum Dübel,
Mindestanzahl der Dübel/m²,
Abminderung der Wärmedämmung**

Anlage 4

1. Dübelangaben

Handelsbezeichnung beim WDVS-Hersteller	Hersteller des Dübels	Eignungs-nachweis	Bezeichnung beim Hersteller des Dübels
Schraubdübel			
"HECK Schraubdübel STR-U 2G" mit Dübelteller "HECK 90 VT2G"	EJOT SE & Co. KG	ETA-04/0023	ejotherm STR U 2G mit dem Zusatzteller VT 2G

2. Beanspruchbarkeit des WDVS aus Wind [kN/m²] und Mindestanzahl der Dübel/m² nach Abschnitt 2.1.1.2 zur Befestigung von Dämmplatten nach Abschnitt 2.1.1.1 (Montage oberflächennah versenkt im Dämmstoff)

Mindestanzahl der Dübel		∅ Dübelteller [mm]	Dübelanordnung	Beanspruchbarkeit des WDVS aus Wind [kN/m²]
je Platte	je m²			
4	8	≥ 112 mm	Plattenformat: 800 mm x 625 mm 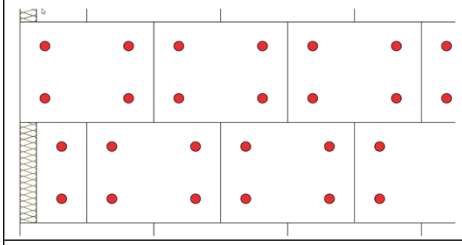 Plattenformat: 1200 mm x 400 mm 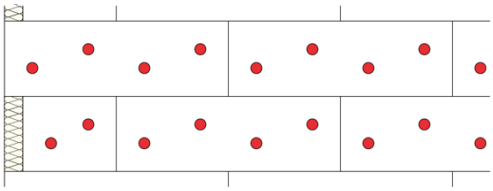	1,60

3. Abminderung der Wärmedämmung

Die Wärmebrückenwirkung des Dübels ist wie folgt zu berücksichtigen:

$$U_c = U + \chi \cdot n \quad [W/(m^2 \cdot K)]$$

Dabei ist:
- U_c korrigierter Wärmedurchgangskoeffizient des Bauteils
- U Wärmedurchgangskoeffizient des ungestörten Bauteils [W/(m²·K)]
- χ punktbezogener Wärmedurchgangskoeffizient eines Dübels [W/K]
- n Dübelanzahl/m² (Durchschnitt der Fassadenbereiche)

Für den Dübel "HECK Schraubdübel STR-U 2G", versenkt im Dämmstoff, ist dem o. g. Eignungsnachweis ein punktbezogener Wärmedurchgangskoeffizient von χ = 0,001 W/K zu entnehmen.

Eine Berücksichtigung der Wärmebrückenwirkung kann entfallen, sofern im Einzelfall nachgewiesen ist, dass die Erhöhung des Wärmedurchgangskoeffizienten des ungestörten Bauteils durch die Wärmebrückenwirkung des Dübels 3 % nicht überschreitet.

Erklärung für die Bauart "WDVS an Außenwänden" **Anlage 5**

Diese Erklärung ist eine Übereinstimmungsbestätigung im Sinne des § 16 a (5) MBO. Diese Erklärung ist nach Fertigstellung des WDVS vom Unternehmer (Fachpersonal der ausführenden Firma*) auszufüllen und dem Bauherrn (Auftraggeber) zu übergeben. Als zusätzliche Information über die verarbeiteten Komponenten können zusätzlich zum Dämmstoff auch die Beipackzettel/Kennzeichnung von weiteren Komponenten dieser Erklärung beigefügt werden.

* Fachhandwerker/Fachunternehmer = Meisterbetriebe, die zur Ausführung von WDVS berechtigt sind und in Anlage A der Handwerksrolle eingetragen sind oder gleichwertig.

Postanschrift des Gebäudes:

Straße/Hausnummer: _____ PLZ/Ort: _____

Beschreibung des verarbeiteten WDVS:

Nummer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung

Z-33.49- _____vom_____

Handelsname des WDVS: _____

➢ **Verarbeitete WDVS-Komponenten:** (siehe Kennzeichnung)

Dämmstoff:

- Handelsname: _____
- Nenndicke: _____

Der Beipackzettel/Kennzeichnung des Dämmstoffs ist dieser Erklärung beizufügen.

Unterputz: Handelsname/mittlere Dicke _____

Bewehrung: Handelsname/Flächengewicht _____

ggf. **zusätzliche Gewebelage:** Handelsname/Flächengewicht _____

ggf. **Haftvermittler**: Handelsname/Auftragsmenge _____

Schlussbeschichtung

Handelsname/Korngröße bzw. mittlere Dicke bzw. Auftragsmenge _____

Dübel: Handelsname/Anzahl je m² _____

➢ **Brandverhalten des WDVS:** (siehe Abschnitt 3.1.4 des Bescheids)

☐ normalentflammbar ☐ schwerentflammbar ☐ nichtbrennbar

Postanschrift der ausführenden Firma:

Firma: _____ Straße/Hausnummer: _____

PLZ/Ort: _____ Staat: _____

Wir erklären hiermit, dass wir das oben beschriebene WDVS gemäß den Bestimmungen der o. g. allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung und ggf. den Verarbeitungshinweisen des Antragstellers eingebaut haben.

Datum/Unterschrift: _____